Allgemeine Lieferbedingungen

(im Folgenden kurz ALB)

Stand 14.11.2026

MünchenDorfstrom
Ober Bregarten 26d
2482 Münchendorf

(im Folgenden kurz Gemeinschaft)

Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Zurverfügungstellung von elektrischer Energie durch die Gemeinschaft an den teilnehmenden Netzbenutzer (im Folgenden kurz Teilnehmer) im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung gemäß §§ 66 ff ElWG. Diese ALB gelten für die gemeinsame Energienutzung innerhalb einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG), einer Bürgerenergiegemeinschaft (BEG) oder einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA). Gemeinschaft im Sinne dieser ALB ist die oben genannte Energiegemeinschaft bzw. gemeinschaftliche Erzeugungsanlage. Voraussichtlicher Beginn der Bereitstellung von Strom (Beginn der Belieferung) ist ein Werktag nach Vertragsschluss und Bestätigung durch die Gemeinschaft, unter der Voraussetzung, dass der Teilnehmer bis dahin die Freigabe gegenüber dem Verteilernetzbetreiber erklärt hat und alle Prozesse seitens des Verteilernetzbetreibers abgeschlossen wurden. Die Parteien informieren sich über etwaige Verzögerungen.

HINWEIS: Der neben der gemeinsamen Energienutzung weiterhin notwendige Stromliefervertrag zur Deckung des Reststrombedarfs sowie der Netzzugang (dieser umfasst den Netzanschluss und die Netznutzung) und das Ablesen des Zählerstandes sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern gesonderter Verträge mit einem Lieferanten bzw. dem Netzbetreiber. Für die Erhebung der Verbrauchs- und Erzeugungswerte ist der Netzbetreiber verantwortlich.

Entgelt

Das vom Teilnehmer geschuldete Entgelt für die Zurverfügungstellung der elektrischen Energie im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Energiepreis sowie allfälligen vereinbarten Gebühren im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung zuzüglich der auf Gesetz, Verordnung und/oder sonstiger behördlicher/hoheitlicher Verfügung beruhenden Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen, soweit diese im Einzelfall anfallen und unmittelbar auf die gemeinsame Energienutzung entfallen. Das geschuldete Entgelt wird ab dem Beginn der Zurverfügungstellung der elektrischen Energie quartalsweise verrechnet. Rechnungen werden kostenfrei und mindestens einmal jährlich gelegt. Zahlungen sind durch Überweisung spesen- und abzugsfrei auf ein Konto der Gemeinschaft binnen drei Wochen nach Rechnungserhalt oder durch Einräumung eines SEPA-Lastschriftmandates an die Gemeinschaft zu leisten. Sofern für die gemeinsame Energienutzung ein Zahlungsdienstleister eingesetzt wird, ist keine manuelle Überweisung möglich. Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat verwendet wird, wird dieses zugunsten des in der Mandatserklärung ausgewiesenen Zahlungsempfängers erteilt. Die konkrete Zahlungsabwicklung und eine allfällige Weiterleitung vereinnahmter Beträge richten sich nach den auf der Plattform bereitgestellten Zahlungsbedingungen.

Die Qualität der vom Teilnehmer aus dem Netz entnommenen elektrischen Energie richtet sich ausschließlich nach der vom für die Verbrauchsanlage verantwortlichen Verteilernetzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität.

Für die Anpassung von Energiepreisen wird folgendes vereinbart:

Der Vorstand kann zweimal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung die Preise festlegen.

HINWEIS: Für die Teilnahme an der gemeinsamen Energienutzung werden die Viertelstundenwerte gemessen. Am Ende des Monats werden diese vom Netzbetreiber erfassten Viertelstundenwerte für die Verrechnung des Teilnehmers verwendet. Die Visualisierung auf der Plattform nutzt die aktuellen Viertelstundenwerte, die noch vorläufig sind und gemäß den Bedingungen der Verteilernetzbetreiber bis Monatsende geändert werden können. Daher kann es bei der Abrechnung zu Abweichungen kommen.

Vertragsdauer

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und unterliegt den gesondert vereinbarten Kündigungsfristen. Diese sind:

Kündigungsfrist Zählpunkt	1 Monat zum Ende eines Halbjahres
Kündigungsfrist Mitgliedschaft (inkl. aller Zählpunkte)	1 Monat zum Ende eines Halbjahres

Mit dem Ausscheiden des Teilnehmers aus der gemeinsamen Energienutzung, bei EEG und BEG insbesondere auch mit Beendigung der Mitgliedschaft, bei einer GEA mit Beendigung der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage, endet jedenfalls gleichzeitig die Zurverfügungstellung von elektrischer Energie durch die Gemeinschaft.

Betrieb der Erzeugungsanlage

Ungeachtet dieses Vertrags bleibt der jeweilige Anlagenbetreiber (die Energiegemeinschaft, der Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder derjenige, der die Erzeugungsanlage in die gemeinsame Energienutzung einbringt) alleiniger Inhaber und Betreiber der Erzeugungsanlage. In dieser Eigenschaft trägt er allein die Verantwortung und die Kosten für die ordnungsgemäße Instandhaltung und die rechtskonforme Betriebsführung. Der Teilnehmer bietet dem Anlagenbetreiber keine Wartungsdienste an.
Der Teilnehmer ist für die Wartung, Instandhaltung und den sicheren Betrieb seiner Verbrauchsanlagen selbst verantwortlich. Die Gemeinschaft bietet dem Teilnehmer keine Wartungsdienste an.

Kundenkommunikation

Die Mitteilung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und sonstigen Informationen erfolgt über das Online-Portal oder über die vom Teilnehmer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Sämtliche Erklärungen können rechtswirksam an die vom Teilnehmer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt werden, wenn der Teilnehmer eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat.

Datenschutz

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinschaft für die Verarbeitung der Energie- und Messdaten sowie für die Speicherung von personenbezogenen Daten einen Dienstleister beauftragt.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Streitschlichtung

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des nationalen internationalen Privatrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das am Sitz der Gemeinschaft bzw. bei einer GEA am Standort der Erzeugungsanlage sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

Kundenanfragen und Beschwerden werden über helmut.schume@boku.ac.at entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Teilnehmer als auch die Gemeinschaft Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.